

Einwände und Erwiderungen



"651pph/010-2023#001-Neubau S-Bahn Werk München-Langwied",
 Bahn-km 4,9+00 - Bahn-km 6,1+00, Strecke 5524



QUADRA
 INGENIEURE

Einwand		Erwiderung	
Lfd. Nr.	Nummer / Einwender	Stellungnahme / Einwand	Erwiderung der Vorhabenträgerin
1	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	<p>Einwendung gemäß § 73 VwVfG in Verbindung mit § 18 AEG.</p> <p>Der Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V. erhebt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das obige Bauvorhaben eine Einwendung, weil gemäß den ausgelegten Unterlagen der Abriss der bestehenden Gebäude Aspekte des Denkmalschutzes und der ökologischen Nachhaltigkeit außer Acht lässt.</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.</p>
2	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	<p>Begründung: Der Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V. hat bereits 2015 beim Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz die Aufnahme der Fahrzeughalle in die Denkmalliste beantragt. Der Verein stellte dem Landesamt ein ausführliches Exposé zur Verfügung, das gestützt auf aktuelles Bildmaterial und einer textlichen Erläuterung darlegte, warum die Halle allein schon</p>	<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt (siehe Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege vom 15.12.2023). Die Vorhabenträgerin würde anbieten vor dem Abriss, zusammen mit dem Förderverein, eine Dokumentation der Betriebsgebäude und deren relevanten Tragwerke zu erstellen und diese auch dem Förderverein zur Verfügung zu stellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer / Einwender	Stellungnahme / Einwand	Erwiderung der Vorhabenträgerin
		aufgrund ihrer historischen Bedeutung als Denkmal geschützt werden sollte.	
3	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	Das unmittelbar benachbarte Heizwerk, das zur gleichen Gesamtanlage gehört, war bereits Jahrzehnte zuvor als Denkmal eingetragen worden. Die Gespräche mit dem Landesamt dauerten bis 2020 und wurden damals vom Landesamt aus nicht nachvollziehbaren Gründen ohne Entscheidung abgebrochen.	Das Heizwerk befindet sich außerhalb der Planfeststellungsgrenze des vorliegenden Vorhabens. Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.
4	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	Jedenfalls erfolgte keine Begründung seitens des Landesamtes, warum die Halle nicht wenigstens eines der denkmaltypischen Merkmale, wie sie im Bayerischen Denkmalschutzgesetz festgelegt sind, erfüllt.	Kein Einwand. Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.
5	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	Es bestand von Anfang an der Verdacht, dass das Landesamt für Denkmalpflege durch interessierte Kreise davon abgehalten wurde, eine Prüfung auf Denkmaleigenschaften durchzuführen.	Kein Einwand. Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.
6	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	Wie aus dem beigefügten Expose hervorgeht, stellen das heute zu einem Kulturkraftwerk umgebaute ehemalige Heizwerk und die Fahrzeughalle mit ihren Nebengebäuden die letzten noch erhaltenen Zeugen einer Planung aus den 20er und 30er Jahren des letzten Jahrhunderts dar, die für den (nicht verwirklichten) Neubau des Münchner Hauptbahnhofs zwischen Friedenheimer Brücke und Laim als technische Gebäude realisiert wurden.	Kein Einwand. Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.

Lfd. Nr.	Nummer / Einwender	Stellungnahme / Einwand	Erwiderung der Vorhabenträgerin
7	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	<p>Außerdem gilt zumindest nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz ein Gebäude auch dann als ein Denkmal, wenn es wenigstens eines der gesetzlichen Kriterien erfüllt, auch ohne explizite Eintragung in die Denkmalliste.</p> <p>Diese Einschätzung bestätigte vor kurzem auch der zweite Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (siehe SZ, 25.7.2023): „Die geschichtliche Dimension ... (der Tierklinik) wurde offenbar nicht explizit geprüft.“ Es sei „kraft Ge-setzes bereits geschützt, wenn die Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit belegt werden“ könne. Bezüglich des Neubauvorhabens in Langwied verweist der Förderverein auf die Belege im beigelegten Expose.</p> <p>Es greift deshalb aus der Sicht des Fördervereins zu kurz, lediglich festzustellen, dass denkmalrechtliche Aspekte nicht zu berücksichtigen sind, weil keines der fraglichen Abrissgebäude in der Denkmalliste eingetragen ist.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen; er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht berechtigt. Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.</p> <p>Die vorgetragenen Interessen des Fördervereins sind Gegenstand der Abwägung im Planfeststellungsverfahren und werden in diesem Verfahren ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei unauflösbaren Konflikten mit verkehrlichen Interessen müssen jedoch im Zweifel die Belange des Denkmalschutzes zurückstehen. Jedenfalls überwiegen die verkehrlichen Belange aus Sicht der Vorhabenträgerin die Belange des Denkmalschutzes.</p> <p>Deshalb müssen gewisse Beeinträchtigungen des Denkmals wegen der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Intensität können diese Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren überwunden werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer / Einwender	Stellungnahme / Einwand	Erwiderung der Vorhabenträgerin
8	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	<p>Der vollständige Abriss der Bestandsgebäude und der komplette Neubau widerspricht auch eindeutig dem Nachhaltigkeitsgedanken, (...)(...) der heute bereits viele Architekten veranlasst, angesichts des Klimawandels und der Ressourcenknappheit einem Umbau einer bestehenden Anlage den Vorzug zu geben vor einem vollständigen Abriss mit anschließendem Neubau. Große Teile des Bauwerks bestehen aus Stahl und Beton, ein Abriss und Neubau würde einer enormen Energie- und Rohstoffverschwendung gleichkommen. Der Argumentation, dass eine Ertüchtigung der vorhandenen Bausubstanz nicht „verhältnismäßig sei und in Teilen auch nicht möglich sei“, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Es ist durchaus vorstellbar, und die beigelegte Fotodokumentation der Planfeststellungsunterlagen belegt dies, dass zumindest die Fahrzeughalle als solche erhalten bleiben und durch geeignete Maßnahmen dem geplanten Betrieb technisch angepasst werden kann.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch nicht berechtigt und lässt mindestens grundlegende Anforderungen an Arbeitsschutz gem. Bundesanstalt für Arbeitsschutz ASR 1.8 und prozessuale Beschaffenheiten außer Acht. Ein Neubau der Anlage ist zwingend erforderlich. Der Gedanke „Altes zu erhalten“ ist dem Grunde nach nachzuvollziehen, im vorliegenden Vorhaben jedoch prozessual und aus Sicht der Anforderungen an den Arbeitsschutz nicht möglich. Die erforderliche Instandhaltung und Behandlung der neuen S-Bahn Fahrzeuge ist in der neuen Werkstatt mitsamt Behandlungsanlagen für den gesamten Lebenszyklus, mindestens jedoch für 30 Jahre, vorgesehen. Die neuen S-Bahn Fahrzeuge sind durchgehende Fahrzeuge (ohne Kupplungsunterbrechung) mit einer Länge von 202 m. Die bestehende alte Werkstatthalle verfügt über keine erforderlichen Fluchtwege bei einer Belegung des neuen S-Bahn Fahrzeugs über die gesamte Länge. Eine Behandlung der neuen S-Bahn Fahrzeuge in der alten Werkstatthalle ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen, da im Falle einer Gefahrensituation ein unmittelbarer Fluchtweg für die Mitarbeitenden nicht vorhanden ist. Zudem verfügt die alte Werkstatthalle lediglich über einen Gleisabstand (von Gleismitte bis Gleismitte) von etwa 6 m. Berücksichtigt man die Breite des neuen S-Bahn Fahrzeugs sowie die Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsbereichen und Verkehrswegen sind jedoch mindestens 7,5 m erforderlich. Zudem ist vorgesehen, Großkomponenten zu tauschen, für die mindestens eine Breite von 9 m notwendig sind. Für die Instandhaltung mit den entsprechenden Friststufen sind unter Berücksichtigung von Arbeitsbereich, Fahrwege und Logistikbereich sogar 10-12 m empfohlen (siehe Anlage E in ergänzende Unterlagen). Das Hallentragwerk kann die Lasten für die erforderlichen Dacharbeitsbühnen und Krananlagen nicht aufnehmen, was zu Abstützungen am Hallenboden und zu zusätzlichen Einschränkungen für die erforderlichen Arbeitsbereiche und Logistikwege führen würde. Das Hallendach der alten Werkstatthalle ist zudem zu niedrig für die erforderlichen Arbeiten. Es könnten keine Kranarbeiten durchgeführt werden, um beispielsweise die Klimaanlage zu tauschen. Darüberhinaus lässt sich mit der bestehenden Anlage kein optimaler Behandlungsprozess abbilden. Die bestehende Werkstatt ist mit 350 m um mehr als 100 m zu lang für das neue S-Bahn Fahrzeug. Es muss eine Verbindung von jedem Werkstattgleis mit der</p>

Lfd. Nr.	Nummer / Einwender	Stellungnahme / Einwand	Erwiderung der Vorhabenträgerin
			<p>Grundinnenreinigungsanlage möglich sein. Die erforderliche Außenreinigungsanlage lässt sich nicht unterbringen. Die Unterflurdrehbank muss ebenfalls mit der Innenreinigungsanlage verbunden sein, was in der vorhandenen Lage nicht möglich ist. Des Weiteren lassen sich Dachbegrünung und Photovoltaik wegen der Traglasten nicht realisieren. Das bestehende Bauwerk hat mit mittlerweile mehr als 85 Jahren das Lebenszyklusende erreicht. Verwertbare Bestandteile werden gemäß BoVek (Boden- und Verwertungskonzept) vor Ort wieder eingebaut. Für das Projekt gilt die neue Mantelverordnung. Ziel der Mantelverordnung ist es, in ihren jeweiligen Regelungsbereichen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse, bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser festzulegen. Zugleich sollen mit der Ersatzbaustoffverordnung die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen verbessert werden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Mantelverordnung anzuwenden. Die gewonnen Rohstoffe werden sofern möglich wieder verwendet oder anderen bestimmungsgemäßen Verwendungszwecken zugeführt.</p>
9	P-01 / Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.	Aus den genannten Gründen erhebt der Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V. einen Einwand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.	Mit Schreiben vom 15.12.2023 bestätigt das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege, dass mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen.